

Anwälte:

Antonia Fischer
Dr. Justus Hoffmann

1) Sachsen; Datenschutz;

Der neue § 11a SächsCoronaSchVO schreibt vor:

1. dass Arbeitgeber von Alten- und Pflegeheimen von ihren Beschäftigten im Rahmen des Fragerechts nach §36 Abs. 3 IfSG den Impfstatus gegliedert nach Impfzeitpunkten und verwendetem Impfstoff notieren müssen (Nachweis ist vorzulegen) und
2. dass alle Heimbewohner ihren Impfstatus an die Heimleitung melden müssen, wenn ein positiver Testfall im Heim im Zeitkorridor der letzten 7 bis 40 Tage vorlag.

Die zusammengetragenen Daten der Beschäftigten und Heimbewohner sind pro Heim wöchentlich tabellarisch an das SMS und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zu melden.

Benannter § 36 Abs. 3 IfSG spricht von der Bedingung „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung ... erforderlich ist“, darf der Arbeitgeber Daten über den Impfstatus von Beschäftigten verarbeiten.

Da die reine Information über geimpft / ungeimpft bereits ausreicht, um organisatorische Maßnahmen zur Verbreitung des Virus zu ergreifen, dienen die Details ja maximal nur Forschungs- oder statistischen Zwecken.

- *Ist die Konkretisierung der Formulierung „Daten über den Impfstatus“ als „Daten über Impfzeitpunkte und verwandte Impfstoffe“ legitim?*
- *Der zu vermutende Forschungszweck hinter der Datenweitergabe wird bei der Erhebung nach § 36 Abs. 3 IfSG gegenüber Beschäftigten + Bewohnern nicht erwähnt. Ist eine Übermittlung dennoch zulässig?*

Antwort:

- Bundesgesetzgeber hat in § 36 Abs. 3 alles abschließend geregelt
- wenn es wissenschaftlichen Zwecken dient, hat es nichts in der CoronaSchutzVO verloren, dort dürfen nur Regelungen der Gefahrenabwehr stehen
- wenn es für Forschungszwecke erhoben werden soll, muss es als solches gekennzeichnet werden

2) Anfrage Lehrerin Thüringen

Die betreffende Lehrerin wurde bereits im September vom Schulamt dazu aufgefordert, Stellung dazu zu nehmen, weshalb es ihr nicht möglich sei, die Tests mit den Kindern in der Schule zu begleiten. Sie hat dies in einem ausführlichen und gut begründeten Schreiben getan. Seitdem muss sie diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, sieht sich aber Schikanen ausgesetzt. Bis heute hat das Schulamt nicht geantwortet.

Gibt es eine Frist, in der das Schulamt auf die eingeforderte Stellungnahme antworten muss? Kann man diese Antwort juristisch anfordern?

Antwort:

- Es gibt keine feste Frist. Im Klageverfahren könnte nur so argumentiert werden: „mir sind vom Dienstherrn Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden, deshalb muss ich so klagen, wie ich es tue“.
- Wenn gemobbt wird, dann Mobbing-Tagebuch führen, denn es muss ein Nachweis des systematischen (nicht nur zufällig oder reflexartig) Mobbing erfolgen (gilt in allen Arbeitsbereichen)



3) Sachsen-Anhalt, Haftung Tests

Verschiedene Eltern erhielten auf Nachfrage, warum in den Schulen Tests verwendet werden, die nach BfArM nicht zu gelassen sind, sowie nach der Frage der Haftung die in **Anlage 1** mitgesendete Antwort.

Ist es tatsächlich so, dass es sich bei den genannten Altersbeschränkungen in den Test jeweils nur um Exculpationsformulierungen (zum Herstellerschutz) handelt, die keine tatsächliche Altersbeschränkung darstellen? Wie schätzt ihr die anderen Aussagen aus rechtlicher Sicht ein? Könnte man dagegen vorgehen?

Antwort:

- Wie jedes Medizinprodukt wird dafür eine bestimmte Zulassung beantragt und dann genehmigt, wobei auch der Adressatenkreis benannt werden muss.
- Das, was hier läuft, ist klassischer „Off-Label-Use“. So etwas müsste eigentlich ärztlich begleitet werden und auch als solche Anwendung bekannt gemacht werden.
- Frage stellen: Warum sollen On-Label-Use-Produkte nicht in Anwendung kommen?
- Haftung über die Unfallversicherung (Schulunfall) ist korrekt
- Idee: Herstellerkontakt herstellen und anfragen „Ihre Tests für Erwachsene werden aktuell Kindern in die Hand gedrückt. Was sagen Sie dazu?“ (es gibt meist hilfreiche Hinweise des Herstellers)

4) BaWü; qualifiziertes Attest bei Risikopatienten im gemeinsamen Haushalt

Dem im Haushalt lebenden Vater droht ein lebensbedrohlicher Verlauf, weshalb dies der Hausarzt im Attest bestätigt. Das Kind war auf Antrag bis jetzt zuhause. Nun verlangt die Schule, angeblich, weil sich die rechtlichen Grundlagen geändert hätten, dass der Hausarzt in das Attest wortwörtlich hineinschreibt, dass das Kind die Schule nicht besuchen darf. Trotz mehrfacher Nachfrage und Bitten die Rechtsgrundlage zu zitieren, ist dies nicht erfolgt. Die Schule besteht auf diesen Satz.

Darf die Schule so etwas verlangen? Gibt es dafür eine Rechtsgrundlage? Wie können sich die Eltern dagegen wehren?

Antwort:

So etwas kann der Arzt nicht in das Attest reinschreiben, weil es keine medizinische Frage, sondern eine Rechtsfrage ist. Diese Frage hat die Schule zu beantworten.

